



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-23d.01.03-1/05-17/001

Nur per E-Mail:

An alle Ausländerbehörden
in Hessen

nachrichtlich:
Regierungspräsidium

Darmstadt
Gießen
Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Ruf-Hilscher
Durchwahl (06 11) 353-1320
Telefax: (06 11) 32712-1399
Email: Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 14. Juli 2017

Duldungserteilung zum Zweck der Ausbildung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG und anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a und 1b AufenthG (3+2-Regelung);

Mein Schreiben vom 1. November 2016

Mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) neu gefasst und § 18a Abs. 1a und b AufenthG eingefügt. Die unter dem Stichwort „Ausbildungsduldung“ erfolgte Neuregelung zielt darauf ab, für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für geduldete Auszubildende sowie Ausbildungsbetriebe zu schaffen. Ergänzend zu dem Ihnen bereits übersandten Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. November 2016 sowie den anliegenden allgemeinen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017 (Anwendungshinweise) bitte ich folgende ergänzende Hinweise zum landeseinheitlichen Vollzug des § 60a AufenthG zu beachten:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereichs für die Erteilung einer Ausbildungs-



duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG wird auf Teil IV Ziffer 7 der Anwendungshinweise verwiesen.

Die bisherige Altersgrenze von 21 Jahren ist entfallen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für die der Vormund keinen Asylantrag gestellt oder einen gestellten Asylantrag wieder zurückgenommen hat, grundsätzlich zum begünstigten Personenkreis gehören.

2. Qualifizierte Berufsausbildung

Die Neufassung von § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG dient nach dem gesetzgeberischen Willen dazu, „Geduldeten und ausbildenden Betrieben für die Zeit der Ausbildung und für einen begrenzten Zeitraum danach mehr Rechtssicherheit zu verschaffen und das diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Verfahren zu vereinfachen“ (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. Januar 2017 – 11 S 230/16, NVwZ 2017, 141).

Neben Ausbildungen im dualen System kommen hierbei auch Ausbildungen an Berufsfachschulen in Betracht. Dass der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat, ist durch Vorlage des Ausbildungsvertrags oder der Anmeldebestätigung der Berufsfachschule nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berufsausbildung an Berufsfachschulen durchgeführt wird, unterliegen diese in analoger Anwendung der in § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG normierten Mitteilungspflicht.

Es dürfte besonders in diesen Fällen, aber auch bei dualen Ausbildungen, sinnvoll sein, den Ausbildungsbetrieb bzw. die Berufsfachschule auf die Mitteilungspflicht ausdrücklich hinzuweisen.

§ 60a Absatz 2 Satz 10 AufenthG sieht vor, dass nach einer vorzeitig abgebrochenen Ausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt wird. Die einmalige Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen. Die zweite Ausbildungsduldung ist für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten zweiten Berufsausbildung zu erteilen. Bei der zweiten Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.

Abweichend zu Teil IV Ziffer 3 Absatz 2 der Anwendungshinweise wird im Zusammenhang mit berufsvorbereitenden Maßnahmen (z. B. Einstiegsqualifizierungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen) auf folgendes hingewiesen: Die Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Hessen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahme kann im Einzelfall einen Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG darstellen, insbesondere wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs.2 Satz 4 AufenthG verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde oder der regelhafte Übergang aus der Qualifizierungsmaßnahme in qualifizierte Berufsausbildungen nachgewiesen werden kann und nicht beabsichtigt ist, in diesem Zeitraum konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung einzuleiten.

3. Beschäftigungserlaubnis

Ergänzend zu den Teil IV Nr. 2 der Anwendungshinweisen wird auf den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Erfordernis der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vom 21. April 2017 (3 B 826/17 und 3 D 828/17) hingewiesen; darin wird ausgeführt: „Es würde dem aus § 1 AufenthG folgenden Kontroll- und Steuerungszweck des Aufenthaltsgesetzes entgegen stehen, wenn der Ausländer seinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik – auch nach illegaler Einreise – allein mit dem Abschluss eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrages mit der Folge erreichen könnte, dass ihm die Ausländerbehörde zwingend eine Ausbildungsduldung zu gewähren hat. In einem solchen Falle würde über die Einreise und den weiteren Aufenthalt des Ausländers in der Bundesrepublik letztlich der Ausbildungsbetrieb entscheiden.“

4. Duldungszeitraum

Nach § 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG wird die Duldung nicht mehr in Jahresschritten, sondern für den gesamten Ausbildungszeitraum erteilt. Ein Ermessen, die Duldung zunächst nur für einen kürzeren Zeitraum (z. B. für die Dauer der Probezeit) zu erteilen, besteht nicht.

Wird das Ausbildungsverhältnis nicht weiter betrieben oder abgebrochen, ist der Ausbil-

dungsbetrieb nach § 60a Abs. 2 Satz 7 AufenthG verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des Ausländers anzugeben. Wird die Berufsausbildung nicht in einem Betrieb, sondern an einer Berufsfachschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt, unterliegt diese ebenfalls der Mitteilungspflicht. Wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird, erlischt die Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 9 AufenthG. Dem Ausländer wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt.

5. Sichere Herkunftsstaaten

Entfallen ist auch der im bisherigen § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG enthaltene generelle Ausschluss der Ausbildungsduldung für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten.

Für einen Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaats darf weder eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG noch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, wenn sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaats für sich allein betrachtet ist kein ausreichender Grund, die Duldung und Erteilung der Beschäftigungserlaubnis zu versagen. Hinzukommen muss vielmehr, dass ein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Die begünstigende Wirkung der Stichtagsregelung greift dann nicht, wenn bis zum 31. August 2015 ein (nichtförmliches) Asylgesuch (§ 14 AsylG) gestellt wurde. Ein Asylantrag ist erst dann gestellt im Sinne des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG i. V. m. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG, wenn er vom Asylsuchenden grundsätzlich nach § 14 Abs. 1 Satz 1 AsylG bei der Außenstelle des Bundesamtes, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist bzw. bei den sonstigen in § 14 AsylG genannten Stellen förmlich gestellt worden ist (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 08.12.2016 – 8 ME 183/16, NVwZ 2017, 140).

In Fällen, in denen Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten ihren Asylantrag

nachweislich nach dem 31. August 2015 gestellt haben, diesen jedoch vor Ablehnung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zurücknehmen, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Rücknahme auch mit dem Ziel erfolgte, den Versagungsgrund nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen. Dies kann als Umgehung der vorgesehenen Verfahren zur Erlangung einer Duldung zu Ausbildungszwecken berücksichtigt werden (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 15. Februar 2017, Az.: 4 L 764/17.KS).

6. Vorliegen von Straftaten

Straftaten schließen die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG einschließlich Beschäftigungserlaubnis nur aus, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (§ 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG). Der Gesetzgeber hat damit definiert, ab welcher Schwelle die Ausbildungsduldung aufgrund von Straftaten des Ausländers zu versagen ist. Eine Versagung der Ausbildungsduldung wegen Straftaten, die diese Schwelle nicht erreichen, ist grundsätzlich nicht zulässig.

7. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Ergänzend zu Teil IV Ziffer 4 der Anwendungshinweise wird darauf hingewiesen, dass die ungeklärte Identität und das Fehlen eines Nationalpasses oder Passersatzpapiers der Erteilung einer Duldung einschließlich Beschäftigungserlaubnis nur entgegenstehen, soweit der Ausländer diese Umstände selbst zu vertreten hat und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen auch dann vor, wenn eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG vorliegt. Im Unterschied zur Abschiebungsandrohung setzt die Abschiebungsanordnung voraus, dass einer Abschiebung nichts mehr im Wege steht und allenfalls noch die technischen Details, wie etwa die Buchung eines konkreten Flugs für die Abschiebung oder die Aushändigung

eines Laissez-Passer, erfolgen müssen (VGH Baden-Württemberg, a.a.O.).

8. Sonstige Voraussetzungen

Ergänzend zu Teil IV, Ziffer 2 der Anwendungshinweise wird auf Folgendes hingewiesen:

Im Rahmen der Entscheidung über eine sich an die Ausbildungsduldung anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifiziert Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 18a Abs. 1a AufenthG sind Aspekte wie z. B. Sprachkenntnisse oder die Sicherung des Lebensunterhalts einzubeziehen, da in diesem Zusammenhang sowohl die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 AufenthG - mit Ausnahme der Visumpflicht, vgl. § 18a Abs. 3 AufenthG - als auch die speziellen Voraussetzungen nach § 18a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 AufenthG erfüllt werden müssen. Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss auch die Identität geklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG) und die Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) erfüllt sein.

9. Ausschluss des Familiennachzugs

Für die Dauer der Ausbildungsduldung ist ein Familiennachzug nicht möglich. Die Ausländerbehörde kann Eltern und Geschwister einer minderjährigen Ausländerin oder eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsduldung sowie der minderjährigen Kinder einer Ausländerin oder eines Ausländers mit Ausbildungsduldung den Aufenthalt im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in engen Grenzen ermöglichen. Im Regelfall ist jedoch die vorübergehende Trennung zum Zweck der Durchführung einer Ausbildung zumutbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Kanther